

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 29=49 (1883)

**Heft:** 52

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIX. Jahrgang.

Basel.

29. December 1883.

Nr. 52.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.  
Die Bestellungen werden direkt an „Jenny Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.  
Verantwortlicher Redaktor: Oberlieutenant von Elgger.

Inhalt: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Der Truppenzusammenzug der IV. Armee-Division 1883. (Fortsetzung und Schluß.) — Eidgenossenschaft: Die Landentschädigung beim Truppenzusammenzug der IV. Division. Bezahlung für Fuhrleistungen. Ueber muthwillige Mißhandlung von Militärs. — Sprechsaal: Erwiderungen.

## Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Berlin, den 22. Dezbr. 1883.

Eine wichtige, die Kommandoverhältnisse und die Funktionen der Stabsoffiziere der Infanterie neu-regelnde kaiserliche Verfügung ist vor einiger Zeit erlassen worden. Dieselbe betrifft die Stellung der Oberstlieutenants der Infanterie. Während bei der Kavallerie und Artillerie des deutschen Heeres zahlreiche Oberstlieutenants sich in Regiments-Kommandeurstellungen befinden, ist dies bei der Infanterie nicht der Fall und führten die Oberstlieutenants dort an 8 Jahre lang Bataillone, während ihre gleichalterigen und jüngeren Kameraden der anderen Waffen sich bereits längst in Regiments-Kommandeurstellungen befanden. Ferner brauchte man bisher von der Erreichung der Majorscharge bei der Infanterie bis zur Bataillons-Kommandeurstellung etwa 4 Jahre, wodurch unbedingt einige Jahre des thätigsten Schaffens im äußeren Dienst der Truppe mehr oder weniger vorerhalten blieben. Mit der neuen Verfügung wird nunmehr die Bataillons-Kommandeurstellung im Allgemeinen nach 2 bis 3 Jahren des Uebergangs als überzähliger oder aggregirter Major von den Stabsoffizieren erreicht werden und werden die Oberstlieutenants der Infanterie die Vertretung der Regiments-Kommandeure im gegebenen Fall übernehmen und als etatsmäßige Stabsoffiziere fungieren. Die neue Maßregel schließt ferner den Vortheil in sich, daß im Kriegsfall die Oberstlieutenants nicht wie bisher ihre Bataillone verlieren, sondern im Kommando derselben kein Wechsel eintritt.

Wenn fortdauernd mit großer Bestimmtheit von verschiedenen Seiten erklärt wird, daß eine Vermehrung der Artillerie geplant werde,

um ihren Kriegsbestand mit demjenigen anderer Großmächte auf gleichen Fuß zu bringen, so ist diese Meldung nicht absolut zutreffend. Eine Vermehrung der Artillerie, insbesondere in Beziehung auf die Gesamtzahl der Geschütze, wie sie als bestehend angekündet wird, ist nicht in's Auge gefaßt worden. Dagegen ist in Fachkreisen schon lange eine qualitative oder organisatorische Verbesserung als notwendig erklärt worden. Die im Frieden aus vier Geschützen bestehende Feldbatterie hat nur etwa 40 Pferde zur Verfügung, während sie zu Kriegszeiten deren 160 bedarf. Es ist dies ein zu großes Mißverhältnis, welchem man in den betreffenden Kreisen dahin abzuheben wünscht, daß die Batterie auch im Frieden sechs Geschütze führt. Außerdem müßte der Pferdebestand wesentlich erhöht werden, wodurch die Kriegsförmation sehr erleichtert würde. Daraus würde auch der Vortheil entstehen, daß die Artillerie eine größere Anzahl von Unteroffizieren erhielte. Uebrigens sieht man die Neubildung von 40 Batterien bei der Vermehrung der Armeefabriz vor mehreren Jahren nicht als eine quantitative Vermehrung des Artilleriebestandes an, sondern gibt sie nur aus für eine Erweiterung der Friedensformation, welche zur schnellen Vorbereitung der Kriegsförmation beizutragen berufen ist. Es verlautet, daß die Heeresverwaltung jetzt mehr als früher geneigt ist, auf organisatorische Veränderungen in obenerwähnter Weise einzugehen. Bestimmte Absichten oder Vorschläge liegen noch nicht vor, wenigstens sind den Bundesstaaten noch keine Mittheilungen hierüber zugegangen.

Unausgesezt sind neue Versuche behufs Erleichterung und Abänderung des Infanterie-Gepäcks im Gange. Das Kriegsgepäck des Infanteristen, ausgenommen die Sachen, welche der Mann direkt auf dem Leibe trägt, wiegt